

Studie

Finanzielle Hilfen für bedürftige Rentner

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Alexanderstr. 226, 26127 Oldenburg
Tel. 0441/6835811, Fax 0441/6835812
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@posteo.de

© Berlin, Oktober 2022

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis zur Studie

Finanzielle Hilfen für bedürftige Rentner

Vorwort

1 Mindestversorgungsbedarf für Rentner

- 1.1 Hilfebedürftigkeit von Personen laut Sozialrecht
- 1.2 Mindestversorgungsbedarf von 1.250 Euro für alleinstehende Rentner
- 1.3 Armutsgefährdete Rentner in Deutschland
- 1.4 Finanzielle Hilfen des Staates von rund 17 Mrd. Euro

2 Wohngeld plus ab 2023 für bedürftige Rentner

- 2.1 Miet- oder Lastenzuschuss zum Wohnen
- 2.2 Einkommensobergrenzen
- 2.3 zuschussfähige Miete oder Belastung
- 2.4 Freibetrag bis zu 251 Euro nach § 17a WoGG
- 2.5 Höhe des Wohngeldes
- 2.6 Antrag auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss)

3 Grundrentenzuschlag auf die gesetzliche Rente

- 3.1 Grundrenten- und Grundrentenbewertungszeiten
- 3.2 Einkommensobergrenzen
- 3.3 Grundrentenzuschlag bis zu maximal 441 Euro im Monat

4 Grundsicherung plus im Alter ab 2023

- 4.1 Bedarf für Regelsatz und Unterkunftskosten
- 4.2 Anrechenbares Einkommen
- 4.3 Grundsicherung im Alter ohne Freibetrag
- 4.4 Freibetrag nach § 82a oder § 82 Abs. 3 bis 4 SGB XII
- 4.5 Grundsicherung plus mit Freibetrag
- 4.6 Grundsicherung und Grundrentenzuschlag

5 Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Rentner

- 5.1 Eigenanteil bis zu 2.500 Euro im Monat
- 5.2 Einzusetzendes Einkommen und Vermögen
- 5.3 Hilfe zur Pflege

Schlussbemerkungen

Vorwort

Zum Inhalt der Studie

Hohe Preissteigerungen bei den Lebensmitteln und drastisch steigende Strom- und Heizkosten belasten insbesondere Rentner mit geringen Renten. Es ist zu befürchten, dass die Anzahl der finanziell bedürftigen Rentner im Jahr 2023 und den darauf folgenden Jahren steigen wird.

Eine einmalige Energiekostenpauschale von 300 € für alle Rentner sowie ein zweiter Heizkostenzuschuss von 415 € für Wohngeldempfänger noch in 2022 reichen bei weitem nicht aus, um die höheren Energiekosten auf Dauer zu decken. Vielmehr müssen finanzielle Hilfen des Staates wie Wohngeld, Grundrentenzuschlag oder Grundsicherung im Alter dazu beitragen, die finanziellen Nöte von bedürftigen Rentnern zu lindern. Dies darf aber nicht nach dem Gießkannenprinzip geschehen, sondern muss zielgenau erfolgen. Bei den Transferzahlungen Wohngeld und Grundsicherung im Alter wäre dies noch am ehesten möglich, wenn der ab 2023 mögliche Freibetrag von bis zu 251 € bei gesetzlichen Renten ab einer Höhe von 604 € für alle Rentner mit Pflichtbeiträgen gelten würde.

Leider verzichtet etwa die Hälfte der bedürftigen Rentner aus Unkenntnis oder Scham darauf, einen Antrag auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) oder einen Antrag auf Grundsicherung im Alter zu stellen. Die recht komplizierten Antragsformulare und oft auch langen Bearbeitungszeiten in den Sozialämtern (Wohngeld- oder Grundsicherungsstelle) schrecken viele eigentlich Berechtigte zusätzlich ab. Es handelt sich bei diesen Sozialleistungen und –hilfen aber nicht um Almosen. Alle bedürftigen Rentner haben darauf einen Rechtsanspruch. Hilfestellung tut Not, um die berechtigten Interessen dieser Rentner durchzusetzen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Studie nur von Rentnern gesprochen. Selbstverständlich sind damit auch alle Rentnerinnen gemeint.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Oldenburg betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware „Versnavi“ an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zum Verfasser der Studie

Werner Siepe ist Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Für die VERS Berater hat er mehrere Studien verfasst, zum Beispiel im Juni 2017 die Studie „Altersarmut in 2030: Fakten und Gerüchte“. Die vorliegende Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von Seiten des Auftraggebers oder einer anderen Stelle gab es nicht.

1 Mindestversorgungsbedarf für Rentner

1.1 Hilfebedürftigkeit von Personen laut Sozialrecht

Bedürftigkeit nach dem Familienrecht liegt bei Personen vor, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (siehe § 1602 BGB). Sie bedürfen daher finanzieller Hilfe.

Im Sozialrecht spricht man daher auch von **Hilfebedürftigkeit**. Diese liegt beispielsweise bei der Grundsicherung im Alter für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze vor, „die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können“ (siehe § 19 Abs. 2 SGB XII).

Bei bedürftigen Rentnern mit geringen oder unterdurchschnittlichen Einkommen reicht die Rente nicht zum Leben und Wohnen. Daher sind finanzielle Hilfen des Staates notwendig. Verschiedene Wege wie Wohngeld, Grundrentenzuschlag, Grundsicherung im Alter und Hilfe zur Pflege stehen dabei zur Verfügung. Durch eine richtige Kombination dieser staatlichen Hilfen sollte es gelingen, den Mindestversorgungsbedarf von Rentnern zu decken und somit Altersarmut zu verhindern. Leider gelingt dies in zu vielen Fällen immer noch nicht.

1.2 Mindestversorgungsbedarf von 1.250 Euro für alleinstehende Rentner

Bei alleinstehenden Senioren macht der Mindestversorgungsbedarf zurzeit **1.250 €** im Monat aus. Dies entspricht der Einkommensobergrenze von 1.250 € für den einkommensabhängigen Grundrentenzuschlag in der Zeit bis zum 30.6.2022 (ab 1.7.2022 sind es 1.317 €) und rund 60 % des aktuellen Medianeinkommens von 2.085 €. Zum Vergleich: Die Pfändungsfreigrenze für Alleinstehende in der Zeit vom 1.7.2022 bis 30.6.2023 liegt bei 1.330 €.

Ein monatliches Nettoeinkommen von 1.250 € bei alleinstehenden Rentnern würde eine monatliche gesetzliche Rente von brutto 1.405 € voraussetzen. Das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen von alleinstehenden Rentnern in 2019 lag laut Rentenversicherungsbericht 2020 der Bundesregierung jedoch bei 1.910 € und einer alleinstehenden Rentnerin bei 1.305 €, also bei den Männern 53 % und bei den Frauen 44 % über dem Mindestversorgungsbedarf von 1.250 €.

Bei Rentner-Ehepaaren kann der Mindestversorgungsbedarf mit **1.875 €** im Monat angegeben werden, sofern man einen Zuschlag von 50 % auf 1.250 € ansetzt und damit rund 60 % des aktuellen Medianeinkommens von 3.127 € bei Paaren berücksichtigt. Die Einkommensobergrenze für den einkommensabhängigen Grundrentenzuschlag für Paare liegt bei 1.950 € bis 30.6.2022 bzw. 2.054 € ab 1.7.2022. Und die Pfändungsfreigrenze für Paare macht 1.830 € in der Zeit vom 1.7.2022 bis 30.6.2023 aus.

Das monatliche Nettoeinkommen von 1.875 € bei Rentner-Ehepaaren setzt eine monatliche gesetzliche Rente von brutto 2.107 € voraus. Zum Vergleich: Das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen eines Rentner-Ehepaars in 2019 lag laut Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung bei 2.910 € im Westen, also 55 % über dem Mindestversorgungsbedarf von 1.875 €.

1.3 Armutsgefährdete Rentner in Deutschland

Laut Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 4.8.2022 waren in 2021 rund 16 Mio. Bundesbürger armutsgefährdet, sofern man von 60 % des mittleren Nettoeinkommens als Maßstab für die **Armutsschwelle** ausgeht, also von 1.250 € für alleinstehende Personen und 1.875 € für Paare. 27 % der alleinlebenden Personen waren armutsgefährdet, aber im Vergleich dazu nur 12 % der Paare ohne Kinder.

In Deutschland ist zudem fast jede sechste Person über 65 Jahren von Armut bedroht, wie eine aktuelle Auswertung des Statistischen Bundesamtes vom 24.9.2022 zeigt. Danach ist die **Armutsgefährdungsquote** bei Personen über 65 Jahren, zu denen die weitaus meisten Rentner zählen, von 14,7 % in 2018 bis auf 17,4 % in 2021 gestiegen. Sofern die Quote von 17,4 % auch für alle 21,2 Mio. Rentner und damit auch für die noch nicht 65 Jahre alten Rentner gelten würde, wären somit 3,7 Mio. Rentner in Deutschland von Altersarmut bedroht.

Rund 21,2 Mio. Rentner (9 Mio. Männer und 12,2 Mio. Frauen) beziehen in Deutschland eine gesetzliche Rente. Da es aber 4,4 Mio. Mehrfachrentner gibt (zum Beispiel eigene gesetzliche Rente und Witwenrente bei Frauen), werden insgesamt 25,6 Mio. Renten von der Deutschen Rentenversicherung ausgezahlt. Dazu zählen außer den 18,4 Mio. Altersrenten auch 1,8 Mio. Erwerbsminderungsrenten und 5,4 Mio. Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer-, Halbwaisen- und Vollwaisenrente).

Vor allem ältere Frauen sind laut Auswertung des Statistischen Bundesamtes vom 24.9.2022 häufiger armutsgefährdet als noch vor vier Jahren. Im Jahr 2018 lag die Armutsgefährdungsquote bei den über 65-jährigen Frauen bei 16,4 %, im Jahr 2021 aber bereits bei 19,3 %. Bei den über 65-jährigen Männern erhöhte sich die Quote im selben Zeitraum von 12,7 auf 15,1 %.

Über alle Altersklassen stieg die Armutsgefährdungsquote moderater an, und zwar von 15,5 % im Jahr 2018 auf 16,6 % im Jahr 2021. Besonders hoch ist die Armutsgefährdungsquote bei den über 80-Jährigen. 22,4 % und damit fast ein Viertel dieser hochbetagten Rentner ist von Altersarmut betroffen, wie der vom Bundesfamilienministerium veröffentlichte Bericht „Das Einkommen der Hochaltrigen in Deutschland“ zeigt. Bei den hochbetagten Frauen, also den über 80 Jahre alten Rentnerinnen mit einer eigenen Rente und/oder einer Witwenrente, liegt die Armutsgefährdungsquote sogar bei fast 32 %. Besonders hoch ist die Armutsquote bei hochaltrigen Frauen, die nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

Finanzielle Hilfen des Staates können aber dazu beitragen, Altersarmut zu vermeiden. Dazu zählen die Transferzahlungen Wohngeld, Grundsicherung im Alter und Hilfe zur Pflege sowie der Grundrentenzuschlag. Anspruch auf diese Hilfen haben nur Personen, die ein bestimmtes Nettoeinkommen nicht überschreiten.

Beim Wohngeld darf das sog. Schonvermögen nicht über 60.000 € plus 30.000 € für den Ehepartner liegen. Nur ein Vermögen von 5.000 € plus 5.000 € für den Ehepartner wird bei der Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter oder der Hilfe zur Pflege verschont. Die Höhe des Vermögens spielt beim Grundrentenzuschlag allerdings keine Rolle.

1.4 Finanzielle Hilfen des Staates von rund 17 Mrd. Euro

Die Ausgaben für die **Sozialhilfe** betragen im Jahr 2021 laut Statistischem Bundesamt insgesamt 15,3 Mrd. €. Davon entfielen allein 8,1 Mrd. € auf die Grundsicherung im Alter und bei dauernder voller Erwerbsminderung für rund 1 Mio. Grundsicherungsbezieher sowie 4,7 Mrd. € auf die Hilfe zur Pflege für rund 0,5 Mio. pflegebedürftige Menschen im Pflegeheim, also insgesamt 12,8 Mrd. € und damit rund 84 % der Gesamtausgaben für die Sozialhilfe.

Die Kosten für den ab 2021 eingeführten **Grundrentenzuschlag** für 1,3 Mio. Rentner werden auf 1,3 Mrd. € geschätzt. Nur 1,3 Mrd. € wurden für das **Wohngeld** in 2021 ausgegeben. Zählt man die geschätzten Mehrausgaben von 3,9 Mrd. € für Wohngeld Plus in 2023 hinzu, werden die Ausgaben für das Wohngeld künftig auf rund 5,2 Mrd. € im Jahr steigen. Da etwa jeder zweite Wohngeldbezieher ein Rentner ist, werden für das Wohngeld der rund 1 Mio. Rentner in 2023 schätzungsweise 2,6 Mrd. € ausgegeben.

Die **finanziellen Hilfen des Staates** für mindestens 3,7 Mio. bedürftige Rentner machen somit insgesamt 16,7 Mrd. € im Jahr aus (= Sozialhilfe 12,8 Mrd. €, Grundrentenzuschlag 1,3 Mrd. € und Wohngeld 2,6 Mrd. €). Dies ist auf den ersten Blick eine recht hohe Summe. Bezogen auf die Gesamtausgaben für die gesetzlichen Renten von 346,5 Mrd. € in 2021 sind es jedoch nur knapp 5 %. Und bezogen auf die geschätzten Ausgaben von 200 Mrd. € für die am 29.9.2022 beschlossene Energiepreislösung sind es rund 8 %.

Falls jeder und nicht nur jeder zweite bedürftige Rentner Wohngeld bzw. Grundsicherung im Alter beantragen würde, könnten die Ausgaben zwar auf 27,4 Mrd. € steigen. Aber auch diese deutlich höheren finanziellen Hilfen für dann 5,7 Mio. bedürftige Rentner würden lediglich 8 % der gesamten Rentenausgaben ausmachen.

Bedürftige Rentner können die kostenlose Lebensmittelausgabe durch die Tafeln nutzen. 1.000 **Tafeln** teilen Lebensmittel an rund 2 Mio. Berechtigte mit einem sog. Tafelausweis im Jahr aus. Den Berechtigungsschein erhalten die Tafelnutzer (Empfänger von Hartz IV bzw. Bürgergeld ab 2023, Wohngeld oder Grundsicherung im Alter) vom Jobcenter oder Sozialamt. Zur Tafel gehen viele Langzeitarbeitslose oder Alleinerziehende. Rentner sind bei den Tafeln noch in der Minderzahl.

Bei der Tafel in Dresden wird die Berechtigung durch die Vorlage von Lohn- bzw. Rentenbescheinigungen nachgewiesen, aus denen ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 1.200 € plus 300 € für jede weitere Person im Haushalt hervorgeht. Interessanterweise liegt dieser Betrag von 1.200 € in etwa so hoch wie der Mindestversorgungsbedarf von 1.250 € für einen Ein-Personen-Haushalt.

Viele bedürftige Rentner meiden aus Scham den Gang zu den Tafeln. Sicherlich wäre es zu wünschen, wenn die finanziellen Hilfen des Staates zur Vermeidung von Altersarmut ausreichen würden. Daran ist aber angesichts einer aktuellen Inflationsrate von 10 % und drastisch steigender Energiekosten zurzeit nicht zu denken. Insofern leisten die Tafeln einen unverzichtbaren sozialen Dienst.

Der Mindestversorgungsbedarf in Höhe eines monatlichen Nettoeinkommens von mindestens 1.250 € für alleinstehende Rentner und 1.875 € für Rentner-Ehepaare muss aber durch finanzielle Hilfen des Staates so weit wie möglich gedeckt werden.

2 Wohngeld plus ab 2023 für bedürftige Rentner

Wohngeld ist eine Sozialleistung (also keine Sozialhilfe wie die Grundsicherung im Alter oder die Hilfe zur Pflege), um Mietern oder Selbstnutzern eines Eigenheims mit geringem bis unterdurchschnittlichem Einkommen einen Miet- oder Lastenzuschuss zu ermöglichen.

Laut letztem Wohngeldbericht der Bundesregierung erhielten 93 % der Wohngeldempfänger einen Mietzuschuss, während nur 7 % einen Lastenzuschuss für ihr selbst genutztes Eigenheim bekamen. 47 % aller Wohngeldempfänger und sogar 79 % bei den Ein-Personen-Haushalten waren Rentner. Wohngeld bekamen vor allem auch Haushalte mit Erwerbseinkommen und mindestens vier Kindern (Stand 31.12.2020). Die Ausgaben für das Wohngeld betragen in 2020 insgesamt 1,3 Mrd. € laut Statistischem Bundesamt für 618.615 Wohngeld-Haushalte (1,5 % aller Hauptwohnsitzhaushalte), also durchschnittlich 2.103 € pro Jahr bzw. 175 € pro Monat. Sollte die Anzahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld ab 2023 wie geplant auf rund 2 Mio. steigen, wären das knapp 5 % aller Haushalte.

Wohngeldberechtigte sollen noch in 2022 einen zweiten Heizkostenzuschuss von 415 € für eine Person bzw. von 540 € für zwei Personen im Haushalt erhalten. Es lohnt sich also, noch in 2022 einen Wohngeldantrag zu stellen, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung von Wohngeld erfüllt werden können. Rentnern steht darüber hinaus eine einmalige Energiekostenpauschale von 300 € brutto zu, die Mitte Dezember 2022 ausgezahlt wird.

Ab 2023 soll es mehr Wohngeld für mehr Berechtigte (2 Mio. statt bisher 0,7 Mio.) nach dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.9.2022 und dem Referentenentwurf des Bundesbauministeriums zum Wohngeld-Plus-Gesetz vom 22.9.2022 geben. Laut Gesetzentwurf sollen die Mehrausgaben 3,86 Mrd. € in 2023 ausmachen. Sofern tatsächlich 2 Mio. Wohngeldberechtigte davon profitieren könnten, wären das 1.930 € pro Jahr bzw. 161 € pro Monat mehr und das Wohngeld würde dann auf durchschnittlich 336 € gegenüber den 175 € in 2020 steigen.

Im Gesetzentwurf ist sogar von einer Steigerung des monatlichen Wohngelds von derzeit 180 € auf 370 € die Rede, was einer Erhöhung um 190 € bzw. um 106 % entsprechen würde. Haushalte an den Einkommensgrenzen für Wohngeldanspruch sollen laut Entwurf im Schnitt nur noch etwa 40 % ihres verfügbaren Einkommens für Wohnkosten ausgeben müssen. Bisher liege der Anteil in der Spitze über 50 %.

Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes ist laut neu eingefügtem § 26a WoGG (Wohngeldgesetz) möglich, wenn voraussichtlich eine längere Bearbeitungszeit erforderlich wird und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Diese vorläufige Zahlung gilt dann unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des Wohngeldes und einer möglichen Rückforderung von zuviel gezahltem Wohngeld.

2.1 Miet- oder Lastenzuschuss zum Wohnen

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bei Mietern bzw. der Belastung aus Bewirtschaftung und Kapitaldienst bei Haus- bzw.

Wohnungseigentümern. Das Wohngeld wird entweder als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder als Zuschuss zur Belastung (Lastenzuschuss) gewährt.

Laut Entwurf zum Wohngeld-Plus-Gesetz sollen erstmalig auch die **Kosten für Heizung und Warmwasser** zusätzlich zum Höchstbetrag zur zuschussfähigen Bruttokaltmiete bei Mietern oder der Belastung aus kalten Betriebskosten und evtl. Zins- und Tilgungsausgaben bei Haus- und Wohnungseigentümern berücksichtigt werden. Die Kosten für Heizung und Warmwasser sollen dauerhaft bei 2 € pro qm Wohnfläche liegen. Hinzu kommt noch eine Klimakomponente, die zusammen mit den Heiz- und Warmwasserkosten dann zu einer monatlichen Entlastung von 2,30 € pro qm Wohnfläche führt. Beim Ein-Personen-Haushalt soll die Entlastung im Durchschnitt 129,60 € ausmachen und beim Zwei-Personen-Haushalt 167,40 €.

2.2 Einkommensobergrenzen

In 2022 liegt die Obergrenze für das monatliche Nettoeinkommen eines Haushalts je nach Mietstufe zwischen 986 und 1.189 € beim Ein-Personen-Haushalt und zwischen 1.348 und 1.633 € beim Zwei-Personen-Haushalt. Diese Einkommensobergrenzen für einen Wohngeldanspruch sollen laut Gesetzentwurf in 2023 entsprechend der statistischen Entwicklung des Verbraucherindex Deutschland angehoben werden. Bei einer Inflationsrate von beispielsweise 10 % wie im September 2022 würde diese Grenze somit auf 1.085 bis 1.308 € je nach Mietstufe beim Ein-Personen-Haushalt und auf 1.483 bis 1.796 € beim Zwei-Personen-Haushalt angehoben.

Laut Bundesbauministerin Klara Geywitz sollen dann auch Personen, die einen Mindestlohn verdienen oder eine Rente in vergleichbarer Höhe bekommen, Anspruch auf Wohngeld haben. Wenn man beispielsweise den Mindestlohn von 12 € pro Stunde ab 1.10.2022 und einen monatlichen Mindestlohn von rund 2.000 € brutto (= 12 € x 8 Stunden pro Tag x 21 Tage im Monat) sowie Abzüge von pauschal 30 % für den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Steuern zugrunde legt, entspricht dies einer Einkommensobergrenze von 1.400 € netto für den Ein-Personen-Haushalt. Die oben bei Annahme einer Inflationsrate von 10 % errechnete Einkommensobergrenze für den Ein-Personen-Haushalt liegt jedoch bei nur 1.308 € in der höchsten Mietstufe VII (zum Beispiel in München).

Nach einem Bericht des IW (Institut für Wirtschaft) Köln könnte die Einkommensobergrenze in der niedrigsten Mietstufe I für einen Ein-Personen-Haushalt sogar auf 1.371 € in 2023 steigen und in der höchsten Mietstufe VII gar auf 1.541 €. Bei diesen Berechnungen wurde laut IW-Bericht vom 28.9.2022 das IW-Mikroökonomische Simulationsmodell auf Basis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) zugrunde gelegt.

Das IW Köln trifft folgendes Fazit: Wer sehr wenig verdient und sehr hohe Ausgaben fürs Wohnen hat, beispielsweise weil er in einer teuren Großstadt lebt, bekommt besonders viel Wohngeld. Ein in München lebender Single wäre also dann wohngeldberechtigt, wenn er weniger als 2.301 € brutto verdient, da vom Bruttogehalt der Arbeitnehmerpauschbetrag von monatlich 100 € und pauschal 30 % für den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie die Steuern abgezogen werden, um auf das monatliche Nettoeinkommen von 1.541 € zu kommen.

Ein alleinstehender Rentner, der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern bezahlen muss, könnte in Mietstufe VII eine

monatliche Rente von brutto bis zu 1.935 € beziehen, um die Einkommensobergrenze von 1.541 € noch einzuhalten. In Mietstufe I läge die Grenze bei monatlich 1.722 € brutto. Von der Bruttorente werden die Werbungskostenpauschale von 8,50 € und pauschal 20 % für den Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Steuern abgezogen.

Die Standardrente für 45 Jahre Durchschnittsverdienst beträgt aktuell 1.621 € brutto im Monat (= 45 Entgeltpunkte x 36,02 € aktueller Rentenwert West). Somit bliebe der Standardrentner in allen Mietstufen unter der Grenze für das monatliche Nettoeinkommen und könnte ab 2023 Wohngeld erhalten, sofern auch die Voraussetzung hinsichtlich des Höchstbetrags für die zuschussfähige Miete oder Belastung erfüllt wird und sein Vermögen nicht über 60.000 € liegt.

Laut IW-Bericht erhält ein Rentner in Berlin (Mietstufe IV) mit einer monatlichen Rente von 1.259 € brutto und einer Kaltmiete von 500 € zurzeit ein Wohngeld von monatlich rund 74 €. Durch die Wohngeldreform würde das Wohngeld ab 2023 auf 252 € steigen, also ein Plus von 178 €.

Noch ist es längst nicht so weit. Der Entwurf zum Wohngeld-Plus-Gesetz muss noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Außerdem müssen die ab 2023 geltenden neuen Einkommensobergrenzen sowie die neuen Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung für alle sieben Mietstufen noch festgezurrert werden. Erst dann kann die Höhe des Wohngeldes ab 2023 errechnet werden.

Bei Rentnern, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Steuern zahlen, liegt die Einkommensobergrenze für einen alleinstehenden Rentner in 2022 zwischen 986 € in der niedrigsten Mietstufe I und 1.189 € in der höchsten Mietstufe VII. Es handelt sich dabei um das monatliche Nettoeinkommen, das nicht überschritten werden darf. Sofern der Rentner keine weiteren Alterseinkünfte hat, entspricht dies einer monatliche Bruttorente von 1.241 bis 1.495 € in den Mietstufen I bis VII. Dabei werden laut Wohngeldgesetz pauschal 20 % für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern berücksichtigt und außerdem noch die monatliche Werbungskostenpauschale von 8,50 € (siehe die folgende Tabelle). Falls der alleinstehende Rentner keine Steuern zahlt, vermindert sich die höchstmögliche Bruttorente um 10 % auf 1.105 bis 1.330 € in den sieben Mietstufen.

Einkommensobergrenzen in 2022 für Rentner

Mietstufe	Nettoeink. 1 Rentner	Bruttoeink. 1 Rentner	Nettoeink. 2 Rentner	Bruttoeink. 2 Rentner
I	986 €	1.241 €	1.348 €	1.515 €
II	1.026 €	1.291 €	1.403 €	1.576 €
III	1.062 €	1.336 €	1.454 €	1.633 €
IV	1.099 €	1.382 €	1.506 €	1.690 €
V	1.130 €	1.421 €	1.549 €	1.738 €
VI	1.158 €	1.456 €	1.590 €	1.784 €
VII	1.189 €	1.495 €	1.633 €	1.831 €

Jeder, der als alleinstehender Rentner eine gesetzliche Rente von unter 1.382 € brutto erhält, Steuern zahlt und in einer Stadt oder Gemeinde mit Mietstufe IV (zum Beispiel in Leverkusen oder Berlin) wohnt, hat somit die wichtigste Voraussetzung für

einen Wohngeldanspruch im Jahr 2022 erfüllt. Bei einem Rentner-Ehepaar dürften die Bruttorenten zusammen nur 1.690 € in Mietstufe IV ausmachen.

Ein steuerlich zusammen veranlagtes Rentner-Ehepaar wird bei einer monatlichen Einkommensobergrenze zwischen 1.348 und 1.633 € netto keine Steuern zahlen müssen, da das zu versteuernde Einkommen unter dem jährlichen Steuerfreibetrag von 20.694 € in 2022 liegen wird. Daher werden zur Berechnung der höchstmöglichen Bruttorente nur die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit pauschal 10 % und die monatliche Werbungskostenpauschale von 17 € für zwei Rentner berücksichtigt.

2.3 zuschussfähige Miete oder Belastung

Die Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung werden ab 2023 entsprechend der Entwicklung der Nettokaltmieten und Betriebskosten (ohne Heizkosten) erhöht und um die pauschalen Kosten für Heizung, Warmwasser und Klimakomponente ergänzt. In 2022 liegen sie je nach Mietstufe zwischen 347 und 651 € bei 1 Person bzw. zwischen 420 und 788 € bei 2 Personen (siehe Tabelle).

Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung in 2022

Mietstufe	Miete für 1 Person	Miete für 2 Personen
I	347 €	420 €
II	392 €	474 €
III	438 €	530 €
IV	491 €	595 €
V	540 €	654 €
VI	591 €	716 €
VII	651 €	788 €

2.4 Freibetrag bis zu 251 € ab 2023 gem. § 17a WoGG

Bei Rentnern mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten und einer Rente von mindestens 515 € brutto erhöht sich die Einkommensobergrenze in 2022 um den Freibetrag von 224,50 €. Der Freibetrag nach § 17a WoGG (Wohngeldgesetz) wird in 2023 bei einer Rente ab 604 € sogar auf 251 € steigen.

Wahrscheinlich wird bei den Rentnern, die bereits vor 2021 in Rente gegangen sind, aber erst Ende 2022 feststehen, ob sie einen Anspruch auf den Freibetrag bis zu 251 € ab 1.1.2023 bei der Einkommensobergrenze für das Wohngeld haben.

Grund: Die Wohngeldstelle wird gem. § 17a Abs. 3 Satz 3 WoGG nur dann den Freibetrag berücksichtigen, wenn ihr eine entsprechende Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung über die Mindesthöhe von 33 Jahren an Grundrentenzeiten vorliegt. Und diese Mitteilung wird erst mit Feststellung, ob den Rentnern ein Grundrentenzuschlag zusteht, getroffen. Aus der „Anlage Grundrentenzeiten“ zum Bescheid über den Grundrentenzuschlag geht dann hervor, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Wichtig: Unabhängig davon, ob Rentner mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten den Grundrentenzuschlag erhalten oder nicht, steht ihnen der

Freibetrag beim Wohngeld (und auch bei der Grundsicherung im Alter) bis zu 251 € ab 2023 zu. Also profitieren sowohl Rentner mit als auch ohne Grundrentenzuschlag vom Freibetrag gem. § 17a WGG. Unter Berücksichtigung des Freibetrags von maximal 251 € in 2023 werden dann sehr viel mehr Rentner Anspruch auf Wohngeld haben.

Leider wird auf diese Besonderheiten nicht in den zurzeit vorhandenen Formularen zum Wohngeldantrag hingewiesen. Es empfiehlt sich daher dringend, dem Wohngeldantrag außer dem Rentenbescheid bzw. der letzten Rentenbescheinigung über die Höhe der ab 1.7.2022 geltenden gesetzlichen Rente auch die besondere Rentenbescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über das Vorhandensein von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten beizufügen.

2.5 Höhe des Wohngeldes

Erste Wohngeldberechnungen für 2023 können zurzeit noch nicht durchgeführt werden. Im Folgenden werden daher zwei Beispielrechnungen für das Wohngeld von Rentner-Haushalten in 2022 dargestellt.

Fallbeispiel 1: Eine alleinstehende Rentnerin mit einer monatlichen gesetzlichen Rente von 1.260,70 € brutto (= 35 Entgeltpunkte für 35 Versicherungsjahre mit Durchschnittsverdienst x 36,02 € aktueller Rentenwert West) kommt in 2022 auf ein monatliches Nettoeinkommen von 924,93 € (= 1.260,70 € minus 224,50 € für Freibetrag nach mindestens 33 Versicherungsjahren und 8,50 € für Werbungskostenpauschale sowie pauschal 10 % vom verbleibenden Rest in Höhe von 1.027,70 € für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung). Steuern zahlt sie nicht, da ihr zu versteuerndes Einkommen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag von 10.632 € in 2022 liegt.

Sie wohnt in Leverkusen (Mietstufe IV) zur Miete in einer Wohnung mit einer Wohnfläche von 45 qm. Die monatliche Nettokaltmiete liegt bei 360 € (= 45 qm x 8 €). Hinzu kommen die Nebenkosten (ohne Heizung) von 90 € (= 45 qm x 2 €). Ihre Bruttokaltmiete liegt somit bei 450 €. Die monatlichen Heizkosten werden auf 50 € geschätzt.

Ihr Wohngeld als Mietzuschuss macht laut Wohngeldrechner **79 €** aus. Fazit: Nach Abzug der Bruttowarmmiete von 500 € vom Rentenzahlbetrag in Höhe von 1.122,02 € (= 1.260,70 € brutto minus 11 % für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) verbleiben ihr rund **622 €** zum Leben, die sich nach Erhalt des Wohngelds auf 701 € erhöhen. Immerhin liegt der verbleibende Überschuss von 622 € noch 39 % über dem Regelsatz für die Grundsicherung im Alter von 449 €.

Die Bruttowarmmiete in Höhe von 500 € macht 45 % des Rentenzahlbetrags von 1.122,02 € aus. Nach Abzug des Wohngeldes von 79 € sinkt die Wohnkostenbelastung auf 421 € und damit 38 % ihres Nettoeinkommens.

Ergänzung: Sofern die Rentnerin keine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorlegen kann, wird der mögliche Freibetrag von 224,50 € nicht berücksichtigt und das monatliche Nettoeinkommen steigt bei ansonsten gleichbleibender Bruttorente auf 1.127 €. Da die Einkommensobergrenze von 1.099 € in Mietstufe IV überschritten wird, erhält sie kein Wohngeld.

Fallbeispiel 2: Auf ein Wohngeld als Lastenzuschuss zur monatlichen Belastung beim Eigenheim von **75 €** kommt ein Rentner-Ehepaar mit einem 150 qm großen Einfamilienhaus in Leverkusen. Der Ehemann erhält eine gesetzliche Rente von 1.440,80 € (= 40 Pflichtbeitragsjahre x 36,02 € aktueller Rentenwert West) und seine Ehefrau die gesetzliche Rente von 180,10 € in Form der Mütterrente für zwei vor 1992 geborene Kinder, zusammen also 1.620,90 €. Das monatliche Nettoeinkommen sinkt unter Berücksichtigung von Freibetrag und Werbungskostenpauschale auf 1.241,46 €. Für das schuldenfreie Eigenheim liegen die monatlichen Betriebskosten bei 450 € (= 150 qm Wohnfläche x 3 €) plus Grundsteuer von monatlich 40 €.

Fazit: Nach Abzug der Betriebskosten von 490 € inkl. Grundsteuer vom Rentenzahlbetrag in Höhe von 1.442,60 € (= 1.620,90 € brutto minus 11 % für Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) verbleiben dem Ehepaar rund 953 € zum Leben, die sich nach Berücksichtigung des Wohngelds von 75 € auf 1.028 € erhöhen. Dieser Überschuss liegt nur 27 % über dem Regelsatz von 808 € in 2022.

Ergänzung: Ohne Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten für die gesetzliche Rente des Ehemanns steigt das für den Wohngeldanspruch maßgebliche Nettoeinkommen dieses Rentner-Haushalts auf monatlich 1.443,51 € und liegt dann nur noch geringfügig unter der Einkommensobergrenze von 1.506 € in Mietstufe IV. Das Wohngeld sinkt dadurch auf nur noch monatlich 14 €.

Mindesteinkommen für einen Wohngeldanspruch

Was viele nicht wissen: Das eigene Einkommen muss zumindest so hoch sein, dass außer den Lebenshaltungskosten auch ein Teil der Bruttowarmmiete bzw. der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung zu decken ist (sog. Mindesteinkommen). Als Faustregel für das **Mindesteinkommen** gilt laut Verwaltungsvorschrift zu § 15 des Wohngeldgesetzes: 80 % der Summe aus Regelsatz und Bruttowarmmiete (also Bruttokaltmiete plus Kosten für Heizung und Warmwasser).

Dazu ein Beispiel für 2022: Bei einem Regelsatz von 449 € in 2022 und einer Bruttokaltmiete in Höhe der maximal zuschussfähigen Miete bzw. Belastung von 491 € in der mittleren Mietstufe IV sowie Heiz- und Warmwasserkosten von 60 € liegt die Summe aus Regelsatz und Bruttokaltmiete für den 1-Personen-Haushalt in 2022 bei 1.000 € und das Mindesteinkommen somit bei 800 € (= 80 % von 1.000 €). Alleinstehende mit einem Nettoeinkommen von unter 800 € müssten damit rechnen, dass ihr Wohngeldantrag abgelehnt wird und sie alternativ auf die Grundsicherung im Alter oder bei dauernder voller Erwerbsminderung bzw. das Bürgergeld (Hartz IV bis 2022) verwiesen werden.

Da der Regelsatz in 2023 auf 502 € steigt und auch die maximal zuschussfähige Miete bzw. Belastung nach oben angepasst wird sowie zusätzliche Kosten für Heizung und Warmwasser in Höhe von 2 € pro qm Wohnfläche berücksichtigt werden, müsste das Mindesteinkommen für den Ein-Personen-Haushalt auf rund 900 € steigen.

Schonvermögen von 60.000 bzw. 80.000 €

Wenn Wohngeld beantragt wird, bleibt Vermögen bis zu 60.000 € von der Anrechnung verschont. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt das Schonvermögen insgesamt 80.000 €.

2.6 Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)

Die Antragsformulare für das Wohngeld sind zwischen vier und über acht Seiten lang. Mehrere Anlagen (zum Beispiel Rentenbescheid bzw. letzte Rentenbescheinigung der Deutschen Rentenversicherung, Mietvertrag bzw. Mietbescheinigung mit Angaben zur Wohnfläche, monatlichen Bruttokaltmiete und zum Vermieter beim Mietzuschuss) sind dem jeweiligen Wohngeldantrag beizufügen, sofern es sich um einen Erstantrag handelt. Um den Heizkostenzuschuss von 415 € für eine Person oder 540 € für zwei Personen im Haushalt noch für 2022 zu erhalten, muss der Wohngeldantrag noch im Jahr 2022 bei der zuständigen Wohngeldstelle eingereicht werden.

Im Antrag auf Wohngeld wird eine Fülle von Fragen gestellt, die sich vor allem auf folgende Punkte konzentrieren:

- wohngeldberechtigte Person (Antragsteller) und weitere Haushaltsmitglieder
- persönliche Verhältnisse (Familienstand, Beruf, Anschrift, Kontonummer)
- Einkommensverhältnisse (alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert brutto, Abzüge für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Rentnern, evtl. Abzug für Steuern)
- Wohnverhältnisse (Lage der Wohnung, Wohnfläche, monatliche Bruttokaltmiete und Angabe des Vermieters beim Mietzuschuss bzw. monatliche Belastung aus Betriebskosten und aus Kapitaldienst beim Lastenzuschuss des Eigenheimbesitzers).

Beim Ausfüllen sind die Sachbearbeiter bei der Wohngeldstelle der zuständigen Gemeinde behilflich. Um deren Arbeit zu erleichtern, ist es sinnvoll, den Wohngeldantrag schon so weit wie möglich selbst auszufüllen und dann bei der Abgabe in der Wohngeldstelle nur noch nach eventuell fehlenden Unterlagen zu fragen.

Viele beklagen das komplizierte Antragsverfahren beim Wohngeld und die Überlastung der Sachbearbeiter in den Wohngeldstellen. Da sich die Anzahl der bisher in 2022 eingegangenen Wohngeldanträge bereits deutlich erhöht hat und ab 2023 nach Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes noch sehr viel mehr Anträge gestellt werden, muss in aller Regel mit deutlich längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Schließlich wird sich das Personal in den Wohngeldstellen angesichts des Arbeitskräftemangels nicht schlagartig auf das Dreifache erhöhen. Das ab 2023 geltende Wohngeld-Plus-Gesetz muss seine Bewährungsprobe in der Praxis also erst noch bestehen.

Der Wohngeldantrag kann auch online gestellt werden. Möglicherweise wird die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt. Und auch die ab 2023 laut § 26a Wohngeld-Plus-Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung des Wohngeldes könnte für eine schnellere Bearbeitung sorgen.

3 Grundrentenzuschlag auf die gesetzliche Rente

Die Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung machten in 2021 insgesamt 346,5 Mrd. € aus. Davon entfielen 310,7 Mrd. € auf Rentenausgaben für insgesamt 25,9 Mio. Renten (18,5 Mio. Altersrenten, 5,6 Mio. Hinterbliebenenrenten und 1,8 Mio. Erwerbsminderungsrenten) mit durchschnittlich 12.000 € pro Jahr bzw. 1.000 € pro Monat zuzüglich 24 Mrd. € für Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung und 11,8 Mrd. € für Sonstiges (z.B. für Reha).

Die Grundrente als Zuschlag bzw. Aufstockung zur gesetzlichen Rente ist keine Transferleistung wie das Wohngeld oder die Grundsicherung im Alter, sondern eine zusätzliche Versicherungsleistung für langjährige Geringverdiener mit mindestens 33 Versicherungsjahren. Auf insgesamt 1,3 Mrd. € werden die Ausgaben für ca. 1,3 Mio. Bezieher eines Grundrentenzuschlags im Jahr geschätzt, also auf durchschnittlich 1.000 € pro Jahr bzw. 83 € brutto pro Monat. Nur rund 74 € im Monat sind es nach Abzug von 11 % für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Bis Ende 2022 sollen alle Berechtigten einen Zuschlag auf ihre gesetzliche Rente nach dem bereits zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Grundrentengesetzes erhalten. Ein Antrag dazu ist nicht erforderlich, da ein automatisiertes Verfahren die Auszahlung des Grundrentenzuschlags ermöglicht und die Berechtigten darüber in einem besonderen Schreiben der Deutschen Rentenversicherung informiert.

3.1 Grundrenten- und Grundrentenbewertungszeiten

Die folgenden Voraussetzungen müssen die Berechtigten erfüllen, wenn sie den vollen Grundrentenzuschlag erhalten wollen:

- mindestens 33 Versicherungsjahre (Grundrentenzeiten)
- zwischen mindestens 0,4 und höchstens 0,8 Entgeltpunkten pro Jahr (Grundrentenbewertungszeiten)
- monatliches Nettoeinkommen (inkl. steuerlichem Rentenfreibetrag) von höchstens 1.250 € (Stand bis 30.6.2022) bzw. 1.317 € (ab Juli 2022) bei Alleinstehenden oder 1.950 € (Stand bis 30.6.2022) bzw. 2.054 € (ab Juli 2022) bei Paaren

Grundrentenzeiten sind Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung, Kindererziehung und nicht erwerbsmäßige Pflege von Angehörigen. Auch Zeiten mit Bezug von Leistungen bei Kurzarbeit, Krankheit und Rehabilitation mit Kurzarbeiter-, Kranken- und Übergangsgeld sowie Zeiten der auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen zählen dazu. Schließlich werden auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege sowie Ersatzzeiten (zum Beispiel politische Haft in der ehemaligen DDR) als Grundrentenzeiten anerkannt, obwohl in diesen Jahren keine Beiträge gezahlt werden. Die Berücksichtigungszeit für Kindererziehung beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Bei mehreren Kindern läuft die Berücksichtigungszeit von der Geburt des ersten Kindes bis zum zehnten Geburtstag des jüngsten Kindes.

Was zu den Grundrentenzeiten zählt, entspricht weitgehend den für eine abschlagsfreie Rente ab 63 erforderlichen 45 Versicherungsjahren für besonders langjährig Versicherte. Im Gegensatz dazu werden aber Zeiten der Arbeitslosigkeit

oder Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bei den Grundrentenzeiten grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Mindestversicherungszeit von 33 Jahren gilt sowohl für künftige Grundrentner als auch für Bestandsrentner, die bereits in Rente sind. Die Pflichtbeitragszeiten sowie evtl. Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten können dem Versicherungsverlauf laut aktueller Rentenauskunft oder einem bereits vorliegenden Rentenbescheid entnommen werden.

Im Gegensatz zur Grundsicherung im Alter, die erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze (zum Beispiel 65 Jahre und 6 Monate für im Jahr 1954 geborene ehemalige Versicherte) und nach eingehender Bedürftigkeitsprüfung hinsichtlich Einkommen und Vermögen bezogen werden kann, setzt der ab 2021 mögliche Grundrentenzuschlag nicht das Erreichen der Regelaltersgrenze voraus. Dieser Zuschlag auf die gesetzliche Rente ist daher auch möglich für Frührenten wie zum Beispiel die abschlagspflichtige Rente mit 63 Jahren nach 35 Versicherungsjahren und auch für Erwerbsminderungsrenten.

Frührentner mit vorgezogenen Altersrenten ab 63 Jahren werden die Mindestversicherungszeit von 33 Jahren in aller Regel erreichen. Es sei denn, dass sie viele Jahre nur freiwillige Beiträge gezahlt haben oder über längere Zeit arbeitslos waren. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen und Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen zwar bei der Wartezeit von 35 Jahren für die abschlagspflichtige Rente ab 63 mit, aber nicht bei der Mindestversicherungszeit von 33 Jahren für die Grundrente.

Bei Erwerbsminderungsrentnern wird zur Berechnung der vollen oder halben Erwerbsminderungsrente zwar die Zurechnungszeit vom Beginn der Erwerbsminderung bis mindestens zum 63. Lebensjahr berücksichtigt. Diese Zurechnungszeit zählt aber ebenfalls nicht zur Mindestversicherungszeit von 33 Jahren bei der Grundrente. Da die Erwerbsminderungsrente im Durchschnitt schon ab dem 52. Lebensjahr bezogen wird, fallen häufig weniger als 33 Versicherungsjahre an.

Wer die Mindestversicherungszeit von 33 Jahren erfüllt hat, kann bei der Grundsicherung im Alter einen Freibetrag bis zu monatlich 251 € in 2023 erhalten. Dieser Freibetrag steht im Übrigen auch Rentnern zu, die keinen Grundrentenzuschlag bekommen, aber die Mindestversicherungszeit von 33 Jahren erfüllen. Vom Freibetrag bis zu 251 € im Jahr profitieren auch Wohngeldbezieher, da dieser Freibetrag bei der Berechnung des für das Wohngeld maßgeblichen Nettoeinkommens von ihrer Bruttorente abgezogen wird und folglich zu einem höheren Wohngeld führt.

Die zweite Voraussetzung für einen Grundrentenzuschlag bezieht sich auf die sogenannten **Grundrentenbewertungszeiten**. Dazu zählen nur Grundrentenzeiten mit einer bestimmten Anzahl von Entgeltpunkten. Diese Entgeltpunkte müssen mindestens 0,3 in jedem Jahr bzw. 0,025 in jedem Monat, der zur Grundrentenzeit zählt, betragen und unter durchschnittlich 0,8 im Jahr bzw. unter 0,0667 im Monat liegen. Minijobs mit Entgeltpunkten von deutlich unter 0,3 im Jahr zählen also ebenso wenig zu den Grundrentenbewertungszeiten wie Jobs mit einem Bruttogehalt in Höhe von durchschnittlich 80 % und mehr des Durchschnittsentgelts.

Nur langjährige Niedrigverdiener erhalten ab 2021 mit der Grundrente einen Zuschlag auf ihre erreichte Rente. Deren Beitragsleistung muss im Durchschnitt aller

Pflichtbeitragsjahre bei mindestens 30 % und unter 80 % des Durchschnittseinkommens liegen. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte machen somit zwischen 0,3 und weniger als 0,8 im Jahr aus. Dies ist nach Erfüllung der Mindestversicherungszeit von 33 Jahren (Grundrentenzeit) die zweite Voraussetzung für einen Grundrentenzuschlag.

Die Entgeltpunkte gehen aus der ausführlichen Rentenauskunft, die den Versicherten ab einem Alter von 55 Jahren alle drei Jahre zugesandt wird, oder dem bereits erhaltenen Rentenbescheid vor. Bei den im Rentenauskunft oder -bescheid enthaltenen „Entgeltpunkten für Beitragszeiten“ sind die Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten mit weniger als 0,3 Entgeltpunkten pro Jahr bzw. 0,025 pro Monat sowie evtl. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen auszusondern. Um die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Jahr bzw. pro Monat zu ermitteln, ist die Summe aller Entgeltpunkte aus Pflichtbeitragszeiten durch die Anzahl der Pflichtbeitragsjahre bzw. -monate zu teilen.

Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte oder beitragsfreie Zeiten sowie vor 1992 zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten mit geringem Arbeitsentgelt sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Keine Berücksichtigung erfahren hingegen zusätzliche Entgeltpunkte aus Versorgungsausgleich, Rentensplittung, Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen oder Pflichtbeiträgen nach Bezug einer vorgezogenen Altersrente.

3.2 Einkommensobergrenzen

Um einen Grundrentenzuschlag zu erhalten, darf zudem das zu versteuernde monatliche Einkommen zuzüglich steuerfreiem Teil der Rente (sog. Rentenfreibetrag) von 1.250 € für Alleinstehende bzw. 1.950 € für Paare (Beträge für die Zeit vom 1.1.2021 bis 30.6.2022) nicht überschritten werden. Das für die Einkommensprüfung für den Grundrentenzuschlag maßgebliche Einkommen ist ein Zwölftel des zu versteuernden Einkommens plus Rentenfreibetrag laut Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres (also beispielsweise Einkommensteuerbescheid 2020 für den in 2022 ermittelten Grundrentenzuschlag)

Laut § 97a Abs. 4 SGB VI liegt die **Einkommensobergrenze** bei dem 36,56fachen des aktuellen Rentenwertes West für Alleinstehende bzw. 57,03fachen des aktuellen Rentenwertes West für Paare, also aufgerundet 1.250 € bis 30.6.2022 bzw. 1.317 € ab 1.7.2022 für Alleinstehende und 1.950 € bis 30.6.2022 bzw. 2.055 € ab 1.7.2022 für Verheiratete. Bei Überschreiten des 46,78fachen bei Alleinstehenden oder des 67,27fachen aktuellen Rentenwertes bei Verheirateten (also von 1.600 bzw. 1.685 € bei Alleinstehenden oder von 2.300 bzw. 2.423 € bei Verheirateten) wird der Grundrentenzuschlag voll angerechnet und fällt somit fort.

Bei höheren Einkommen (also beispielsweise mehr als 1.250 und weniger als 1.600 € für Alleinstehende bzw. mehr als 1.950 und weniger als 2.300 € für Verheiratete bis 30.6.2022) wird der Grundrentenzuschlag um 60 % des Mehreinkommens gekürzt.

3.3 Grundrentenzuschlag bis zu maximal 441 Euro im Monat

Der Grundrentenzuschlag wird höchstens für 35 Pflichtbeitragsjahre gewährt und macht maximal 0,4 Entgeltpunkte pro Jahr aus, sofern im Durchschnitt nur 0,4 Entgeltpunkte erreicht wurden. Bei durchschnittlich 0,5 bzw. 0,6 Entgeltpunkten pro

Jahr vermindert sich der Grundrentenzuschlag für 35 Pflichtbeitragsjahre jeweils um 25 bzw. 50 %. Werden 0,7 Entgeltpunkte pro Jahr erreicht, liegt der Grundrentenzuschlag sogar 75 % darunter.

Beispielrechnungen für Grundrentenzuschläge

- gesetzliche Rente 504,28 € brutto bei 35 Pflichtbeitragsjahren und durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkten pro Jahr
 (= $35 \times 0,4 \times 36,02 \text{ €}$ aktueller Rentenwert West)
 + Grundrentenzuschlag **441,25 €** (= $35 \times 0,4 \times 0,875 \times 36,02 \text{ €}$)
 = gesetzliche Rente inkl. Grundrentenzuschlag 945,53 €
- gesetzliche Rente 756,42 € brutto bei 0,6 Entgeltpunkten p.a.
 (= $35 \times 0,6 \times 36,02 \text{ €}$ aktueller Rentenwert West)
 + Grundrentenzuschlag **220,62 €** (= $35 \times 0,6 \times 0,875 \times 36,02 \text{ €}$)
 = gesetzliche Rente inkl. Grundrentenzuschlag 977,04 €
- gesetzliche Rente 945,53 € brutto bei 0,75 Entgeltpunkten p.a.
 (= $35 \times 0,75 \times 36,02 \text{ €}$ aktueller Rentenwert West)
 + Grundrentenzuschlag **55,16 €** (= $35 \times 0,05 \times 0,875 \times 36,02 \text{ €}$)
 = gesetzl. Rente inkl. Grundrentenzuschlag 1.000,69 €

Zum Vergleich: Keinen Grundrentenzuschlag gibt es bei durchschnittlich 0,8 und mehr Entgeltpunkten pro Jahr (zum Beispiel gesetzliche Rente brutto ohne Grundrentenzuschlag $1.008,56 \text{ €} = 35 \times 0,8 \times 36,02 \text{ €}$) und auch nicht für die über 35 Jahre hinausgehenden Versicherungsjahre.

Hinzuverdienste aus einem Minijob oder Midijob

Auch eine gesetzliche Rente von 1.260,70 € brutto nach 35 Jahren mit Durchschnittsverdienst führt nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur zu einem Nettoeinkommen von 1.122,02 € und liegt somit unter dem Mindestversorgungsbedarf von 1.250 € für einen alleinstehenden Rentner.

Wer als Rentner einen Zusatzjob aufnimmt, kann sein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst aufbessern. Für Regelaltersrentner war dies schon immer möglich. Ab 2023 soll die Hinzuverdienstgrenze laut Kabinettsbeschluss auch für vorzeitige Altersrenten (zum Beispiel abschlagspflichtige Frührente mit 63 Jahren für langjährig Versicherte mit mindestens 35 Versicherungsjahren) entfallen. Für bedürftige Rentner könnte ein Minijob bis zu 520 € ab 1.10.2022 oder ein Midijob bis zu 2.000 € ab 1.1.2023 für ein deutlich höheres Gesamteinkommen sorgen.

Ein **Minijob bis 520 €** brutto ist ab 1.10.2022 versicherungsfrei, falls die Rentenversicherungspflicht nicht beantragt wird. Bei einer Versicherungspflicht werden 32,55 € bzw. 18,6 % von 175 € für den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen, so dass noch netto 487,45 € übrig bleiben. Ein Pflichtbeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer führt bei einem Minijob von 450 € zu einer zusätzlichen Rente von monatlich rund 6 € für jedes Minijobjahr.

Midijobs bis unter 2.000 € brutto (also mit Niedriglöhnen über 520 € und weniger als 2.000 €) sind ab 1.1.2023 zwar grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, werden aber mit weniger als der Hälfte der Sozialbeiträge belastet und dies bei vollem Rentenanspruch. Midijobs sind sog. Niedriglohnjobs mit einem Lohn von mehr als 450 € (bis 30.9.2022) bzw. mehr als 520 € (ab 1.10.2022) und im Gegensatz zu Minijobs grundsätzlich steuerpflichtig.

4 Grundsicherung plus im Alter ab 2023

Insgesamt 8,1 Mrd. € wurden in 2021 laut Statistischem Bundesamt für insgesamt 1,1 Mio. Bezieher von Grundsicherung im Alter (588.780) und Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (533.595) ausgegeben, also durchschnittlich 7.364 € pro Jahr bzw. 614 € pro Monat.

Der monatliche Bedarf lag Ende 2021 bei durchschnittlich 853 € für die Grundsicherung im Alter und 885 € für die Grundsicherung bei dauernder voller Erwerbsminderung. Im Folgenden wird ausschließlich auf die Grundsicherung im Alter eingegangen, die nur nach Erreichen der Regelaltersgrenze und Erfüllung weiterer Voraussetzungen bewilligt werden kann.

4.1 Bedarf für Regelsatz und Unterkunftskosten

Der monatliche Bedarf setzt sich aus dem Regelsatz sowie den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Der Regelsatz für den Lebensunterhalt liegt ab 2023 bei 502 € für Alleinstehende und 893 € für Paare (= 502 € für Antragsteller plus 80 % von 502 € für den Ehepartner).

Zuschlag zum Regelsatz bei Mehrbedarf

Der Regelsatz erhöht sich um 17 % bei Mehrbedarf für schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen „G“ oder „aG“) bzw. um 10 % bei Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Kost (zum Beispiel bei Multipler Sklerose, Mukoviszidose oder Niereninsuffizienz ohne Dialysesdiät). Bei Niereninsuffizienz mit Dialysesdiät beträgt der Mehrbedarf 20 % des Regelsatzes.

Bedarf für Unterkunft und Heizung

Zu diesem Regelbedarf und evtl. Mehrbedarf wegen Gehbehinderung oder kostenaufwändiger Ernährung kommt der **Bedarf für Unterkunft und Heizung** hinzu. Die dafür gezahlten Kosten müssen von Größe der Wohnung und Höhe der Miete her angemessen sein. Bei 1-Personen-Haushalten ist eine **Wohnfläche von 45 bis 50 Quadratmetern** angemessen. Für jede weitere Person im Haushalt kommen 10 bis 15 Quadratmeter pro Person hinzu. Die **monatliche Nettokaltmiete** in Euro pro Quadratmeter sollte nicht höher als die ortsübliche Vergleichsmiete laut Mietspiegel für die untere Preislage des Wohnorts sein.

Hinzu kommen **kalte Nebenkosten** sowie **Heiz- und Warmwasserkosten** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, deren Angemessenheit anhand des vom Deutschen Mieterbund herausgegebenen Betriebskostenspiegels überprüft werden kann. Liegen keine aussagefähigen Vergleichswerte für Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten sowie Heiz- und Warmwasserkosten vor, kann das Sozialamt nach Ansicht des Bundessozialgerichts auch die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes plus Sicherheitszuschlag von 10 % heranziehen. Die Kosten für den Haushaltsstrom sind im Regelsatz enthalten und werden üblicherweise vom Mieter direkt an die Stadtwerke oder einen anderen Stromversorger gezahlt.

Die Wohnung darf also nicht zu groß und die Bruttowarmmiete nicht zu hoch sein. Wenn Wohnfläche und tatsächlich gezahlte monatliche Bruttowarmmiete

angemessen sind, ist ein vom Sozialamt erzwungener Auszug aus der Wohnung nicht zu befürchten.

4.2 Anrechenbares Einkommen

Auf die Grundsicherung im Alter wird das Bruttoeinkommen (zum Beispiel gesetzliche Rente brutto) abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zu sonstigen angemessenen Versicherungsbeiträgen (zum Beispiel für die Privathaftpflicht- und Hausratversicherung) sowie evtl. Steuern angerechnet, falls kein Freibetrag gem. § 82a oder § 82 Abs. 3 bis 5 SGB XII gewährt wird.

Vom Einkommen abziehbare Versicherungsbeiträge

Alle Grundsicherungsbezieher mit einer gesetzlichen Rente sind üblicherweise auch gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Den **Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** in Höhe von rund 11 % zieht die Deutsche Rentenversicherung direkt von der Bruttorente ab, so dass der Rentner nur den Rentenzahlbetrag nach Abzug dieses Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags erhält. Bei privat krankenversicherten Rentnern übernimmt das Grundsicherungsamt nur den Beitrag für den Basistarif, der den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Auch **Beiträge für private Versicherungen** werden übernommen, wenn sie einen angemessenen Versicherungsschutz bewirken und nur Zahlungen im Versicherungsfall vorsehen (zum Beispiel private Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr oder private reine Sterbegeldversicherung ohne Zahlung auch im Erlebensfall).

Beiträge für eine Zusatzversicherung (zum Beispiel für Zahnersatz) oder Rechtsschutzversicherung werden nicht übernommen. Die Beiträge für eine Kfz-Haftpflichtversicherung werden nur vom Einkommen abgezogen werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Von der Zahlung des **Rundfunkbeitrags** (auch GEZ-Gebühr genannt) in Höhe von monatlich 18,36 € bzw. vierteljährlich 55,08 € werden Grundsicherungsbezieher auf Antrag befreit (sog. Gebührenbefreiung). Dieser Antrag muss dann zusätzlich zum Antrag auf Grundsicherung im Alter gestellt werden, um künftig keine Rundfunk- und Fernsehgebühren mehr bezahlen zu müssen.

Das **Schonvermögen** in Geld macht 5.000 € bei einer alleinstehenden Person und 10.000 € bei zwei Personen in der Bedarfsgemeinschaft aus. Zum Schonvermögen gehören auch ein angemessener Hausrat und ein Eigenheim mit angemessener Größe (zum Beispiel Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung mit 80 qm Wohnfläche bei zwei Personen, 100 qm bei drei Personen oder 120 bis 130 qm bei vier Personen).

Die angemessene Grundstücksgröße bei Einfamilienhäusern liegt bei bis zu 250 qm für ein Reihenhaus, bis zu 350 qm für eine Doppelhaushälfte und bis zu 500 qm für ein freistehendes Einfamilienhaus. Darüber hinaus können noch andere Merkmale wie Zustand und Verkehrswert des Eigenheims zur Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden.

4.3 Grundsicherung im Alter ohne Freibetrag

Sofern ein Rentner keinen Freibetrag genießt, wird seine Nettorente (gesetzliche Rente brutto minus Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und evtl. Steuern) auf den Bedarf (Regelsatz plus angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung) angerechnet.

Die Grundsicherung im Alter errechnet sich dann als Restgröße aus Bedarf minus Einkommen. Bei einem alleinstehenden Rentner mit einem Bedarf von beispielsweise 1.000 € (= Regelsatz 502 € plus Bruttowarmmiete 498 €) und einem Rentenzahlbetrag von 534 € (= gesetzliche Rente brutto 600 € minus Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung 66 €) wird die Grundsicherung im Alter folglich 466 € ausmachen (= Bedarf 1.000 € minus Nettoeinkommen 534 €).

Rentenzahlbetrag von 534 € und Grundsicherung im Alter von 466 € ergeben dann zusammen den Bedarf von 1.000 €. Sofern dieser Rentner eine Bruttowarmmiete von 498 € für Wohnen bezahlt, verbleiben ihm 502 € und damit nur der Regelsatz für den Lebensunterhalt.

4.4 Freibetrag nach §§ 82a oder 82 Abs. 3 bis 5 SGB XII

Nach Inkrafttreten des Grundrentengesetzes ab 1.1.2021 steht jedem Bezieher einer Grundsicherung im Alter ein **Freibetrag gem. § 82a SGB XII** bei mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten zu. Ohne Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über das Vorhandensein von mindestens 33 Versicherungsjahren (Grundrentenzeiten) passiert allerdings nichts.

Sofern ein Grundrentenbescheid mit der „Anlage Grundrentenzeiten“ noch nicht vorliegt, sollte eine solche Bescheinigung daher per Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden.

Die Berechnung dieses Freibetrags sieht wie folgt aus: 100 € plus 30 % des über 100 € liegenden Mehrbetrags aus der gesetzlichen Rente brutto, aber begrenzt auf die Hälfte des Regelsatzes. Bei einer monatlichen Rente von brutto 600 € liegt der Freibetrag demnach bei 250 € (= 100 € plus 30 % von 500 €). Da der Regelsatz für einen alleinstehenden Rentner ab 2023 bei 502 € liegt, wird der höchstmögliche Freibetrag in 2023 auf die Hälfte davon und somit auf 251 € (= 100 € plus 151 €) begrenzt. Um diesen maximalen Freibetrag von 251 € zu erhalten, muss die gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen bei 604 € und mehr liegen.

Angenehme Folge: Der Freibetrag von bis zu 251 € gem. § 82a SGB XII wird vom Einkommen abgezogen, so dass sich die Grundsicherung im Alter um bis zu 251 € erhöht. Im Beispiel einer alleinstehenden Rentnerin mit einem Bedarf von 1.000 € und einem Rentenzahlbetrag von 564 € erhöht sich die Grundsicherung im Alter auf 1.250 €. Dies zeigt die folgende Berechnung für eine verwitwete Rentnerin, deren verstorbener Ehemann laut Rentenbescheid auf mindestens 33 Versicherungsjahre (Grundrentenzeiten) kam. Der Freibetrag steht dieser Witwe auch dann zu, wenn sie wegen Fehlens einer eigenen Rente keinen Grundrentenzuschlag bekommt. Es kommt in diesem Fall ausschließlich auf die sog. abgeleitete Rente des Verstorbenen und die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten für diese Rente an.

Fallbeispiel A: Verwitwete Rentnerin mit mindestens 33 Versicherungsjahren

1. Bedarf

Regelsatz	502 €
+ Bruttowarmmiete	+ 498 €*
= Bedarf	= 1.000 €

*) Wohnfläche 45 qm x 8 €/qm =	Nettokaltmiete	360 €
„ „ 2 €/qm =	+ Betriebskosten	90 €
	Nettokaltmiete	450 €
	+ Heizkosten	48 €
	Bruttowarmmiete	498 €

2. Einkommen

Witwenrente brutto	600 €**
- Beitrag zur GKV/GPV	- 66 € (= 11 % der Bruttorente)
- Freibetrag gem. § 82a SGB XII	- 250 €***
= anrechenbares Einkommen	= 284 €

**) 60 % der Altersrente des verstorbenen Ehemannes von 1.000 € brutto = 600 €
Bei der Altersrente von 1.000 € brutto des verstorbenen Ehemannes lagen mindestens 33 Versicherungsjahre vor, also lag die Voraussetzung von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten bei dieser sog. abgeleiteten Rente zwar vor. Da die Witwe aber keine eigene Rente hatte, konnte sie auch keinen Grundrentenzuschlag erhalten.

***) 100 € + 150 € (= 30 % von 500 €) = 250 €

3. Grundsicherung plus (Nettoeinkommen insgesamt)

Bedarf	1 000 €
- anrechenbares Einkommen	- 284 €
= Grundsicherung im Alter	= 716 €
+ Rentenzahlbetrag	+ 534 € (= 600 € minus 66 € Beitrag GKV/GPV)
= Grundsicherung plus	= 1 250 €

Für ein Rentner-Ehepaar, bei dem der Ehemann eine gesetzliche Rente von 1.200 € brutto aus Pflichtbeiträgen nach mindestens 33 Versicherungsjahren erhält, sieht die Berechnung für Grundsicherung plus wie folgt aus:

Fallbeispiel B: Rentner-Ehepaar mit mindestens 33 Versicherungsjahren

1. Bedarf

Regelsatz	953 €*
+ Bruttowarmmiete	+ 667 €**
= Bedarf	= 1.620 €

*) Regelsatz 502 € für den einen und 451 € (= 90 % von 502 €) für den anderen Ehepartner

**) Wohnfläche 60 qm x 8 €/qm =	Nettokaltmiete	480 €
„ „ 2 „	+ Betriebskosten	+ 120 €
	Bruttokaltmiete	600 €
	+ Heizkosten	+ 67 €
	Bruttowarmmiete	667 €

2. Einkommen

gesetzliche Rente brutto	1.200 € ^{***}
- Beitrag zur GKV/GPV	- 132 € (= 11 % von 1.200 €)
- Freibetrag gem. § 82a SGB XII	- 251 € ^{****}
= anrechenbares Einkommen	= 817 €

***) 33,3148 Entgeltpunkte x 36,02 € aktueller Rentenwert West = 1.200 € für mindestens 33 Versicherungsjahre, also höchstens 1,01 Entgeltpunkte pro Jahr (bei 40 Pflichtbeitragsjahren wären es durchschnittlich 0,8329 Entgeltpunkte pro Jahr, daher gab es keinen Grundrentenzuschlag wegen der Überschreitung von durchschnittlich 0,8 Entgeltpunkten pro Jahr)

****) 100 € + 330 € (= 30 % von 1.100 €) = 430 €, aber begrenzt auf 251 € (= 50 % des Regelsatzes von 502 €)

3. Grundsicherung plus (Nettoeinkommen insgesamt)

Bedarf	1.620 €
- anrechenbares Einkommen	- 817 €
= Grundsicherung im Alter	= 803 €
+ Rentenzahlbetrag	+ 1.068 € (= 1.200 € minus 132 € GKV/GPV)
= Grundsicherung plus	= 1.871 €

Ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 251 € würde die Grundsicherung im Alter nur 1.620 € ausmachen.

Freibetrag ab 2023 für zusätzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen

Grundsicherungsbezieher, die eine **zusätzliche private oder betriebliche Rente** oder eine **zusätzliche gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen** erhalten, können ebenfalls ab 2023 einen Freibetrag bis zu 251 € erhalten (siehe § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII, gilt bereits seit 2019). Zu diesen zusätzlichen Renten zählen außer der Riester-Rente auch die Rürup-Rente und Betriebsrente, die Rente aus der privaten Rentenversicherung und die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen.

Laut Gesetzestext handelt es sich dabei um „*Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern*“.

Ob Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Ausgleichsbeträge) im Sinne des Gesetzes auch zur zusätzlichen Altersvorsorge zählen, ist eine offene Frage. Ganz sicher zählen dazu aber freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente von Nicht-Pflichtversicherten.

Der **Freibetrag für die zusätzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen** wird genau so berechnet wie der Freibetrag gem. § 82a SGB XII, also 100 € plus 30 % der darüber liegenden zusätzlichen Rente bis zu maximal 50 % des Regelsatzes von 502 € ab 2023. Eine Riester-Rente von beispielsweise 100 € käme also in voller Höhe zur Grundsicherung hinzu. Bei einer Betriebsrente von 300 € würden 160 € (= 100 € plus

30 % der darüber liegenden Rente von 200 €) nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Selbstständige könnten bei einer gesetzlichen Rente ab 604 € aus freiwilligen Beiträgen den vollen Freibetrag von 251 € ausschöpfen (= 100 € plus 30 € des über 100 € liegenden Rentenanteils), sofern sie auch einige Jahre Pflichtbeiträge geleistet haben. Es muss sich laut § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII ja um zusätzliche freiwillige Beiträge handeln.

Eine Mindestversicherungszeit von 33 Jahren für diese freiwilligen Beiträge (also wie bei den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rente gem. § 82a SGB XII) ist dafür nicht erforderlich. Eine Rente von beispielsweise gut 600 € käme auch mit freiwilligen Beiträgen über nur 17 Jahre zustande, wenn in jedem Jahr mit freiwilliger Versicherung nur der jeweilige Durchschnittsbeitrag gezahlt und somit für jedes Jahr genau ein Entgeltpunkt gutgeschrieben würde. Nur 8,5 Jahre für freiwillige Beiträge wären erforderlich, wenn in diesen Jahren jeweils der doppelte Durchschnittsbeitrag gezahlt würde.

Pflichtversicherte mit weniger als 33 Versicherungsjahren (Grundrentenzeiten) haben diese Möglichkeit indes nicht. Wenn sie beispielsweise in 30 Pflichtbeitragsjahren insgesamt 17 Entgeltpunkte ansammeln und eine gleich hohe gesetzliche Rente von brutto gut 600 € bekommen würden, stünde ihnen ein Freibetrag gem. § 82a SGB XII nicht zu, da sie die für den Grundrentenzuschlag bzw. den Freibetrag von bis zu 251 € unbedingt notwendige Voraussetzung von mindestens 33 Versicherungsjahren nicht erfüllt hätten. Sie wären somit gegenüber freiwillig Versicherten eindeutig benachteiligt, da diese den nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII möglichen maximalen Freibetrag von 251 € sehr wohl auch nach weniger als 33 Jahren mit freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rente erreichen können.

Freibetrag ab 2023 für zusätzliche Arbeitseinkommen

Gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII gibt es bereits ab 2005 auch einen Freibetrag für **zusätzliches Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit**. Dieser macht 30 % des Arbeitseinkommens aus und wird auf 50 % des Regelsatzes begrenzt, also ebenfalls auf 251 € ab 2023. Sofern Grundsicherungsbezieher einen Minijob auf 520-Euro-Basis ausüben, würden also zumindest 156 € nicht auf die Grundsicherung angerechnet und kämen als Plus zur Grundsicherung hinzu.

4.5 Grundsicherung plus mit Freibetrag

Von **Grundsicherung plus im Alter** ist dann die Rede, wenn einer der Freibeträge gem. § 82a, § 82 Abs. 4 und 5 bzw. § 82 Abs. 3 SGB XII gewährt wird und somit zur entsprechenden Erhöhung der Grundsicherung führt.

Sofern beispielsweise eine gesetzliche Rente von brutto 600 € nach mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten und eine Riester-Rente von brutto 100 € vorliegen, erhöht sich die Grundsicherung im Alter um insgesamt 350 € (= 250 € gem. § 82a SGB XII und 100 € gem. § 82 Abs. 4 SGB XII).

Kompliziert wird es, wenn eine gesetzliche Rente von beispielsweise 800 € sowohl aus Pflichtbeiträgen als auch aus freiwilligen Beiträgen zustande kommt. In diesem Fall sollte der Bezieher einer Grundsicherung auf Alter eine Bescheinigung bei der Deutschen Rentenversicherung anfordern, aus der die Aufteilung der 800 €

entsprechend der erzielten Rententeilbeträge aus den Entgeltpunkten für Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge hervorgeht. Sollte der Rentenanteil für die Pflichtbeiträge 600 € ausmachen und der Rentenanteil für die freiwilligen Beiträge 200 €, würde insgesamt ein Freibetrag von 410 € (= 250 € gem. § 82a SGB XII und 160 € gem. § 82 Abs. 5 SGB XII) gewährt.

4.6 Grundsicherung plus und Grundrente

Sicherlich wird es auch Grundsicherungsbezieher geben, deren gesetzliche Rente inkl. Grundrentenzuschlag weiterhin unter dem Grundsicherungsniveau liegen wird. Sie können dann als bedürftige Rentner ebenfalls einen Antrag auf Grundsicherung im Alter stellen und dann vom Freibetrag von bis zu 251 € (Grundsicherung plus) profitieren.

In vielen Fällen wird der Freibetrag von maximal 251 € bei der Grundsicherung im Alter über dem Grundrentenzuschlag liegen. Dazu eine Beispielrechnung: Wer auf durchschnittlich 0,4759 Entgeltpunkte pro Jahr in 35 Pflichtbeitragsjahren kommt, erreicht eine gesetzliche Rente von brutto 600 € im Westen.

Der **Grundrentenzuschlag** für zusätzliche 0,3241 Entgeltpunkte (= maximal 0,8 minus 0,4759 erreichte Entgeltpunkte pro Jahr) macht brutto 375,52 € aus. Die gesetzliche Rente inkl. Grundrentenzuschlag beträgt dann 957,52 Euro brutto.

Der **Freibetrag von 250 € bei der Grundsicherung im Alter** (= 100 Euro plus 30 % der gesetzlichen Rente von 500 €) liegt in diesem Fall deutlich unter dem Grundrentenzuschlag von 375,52 €. Bei zusätzlichen 0,2266 Entgeltpunkten (= maximal 0,8 minus 0,5734 erreichte Entgeltpunkte pro Jahr) und 35 Pflichtbeitragsjahren läge der Grundrentenzuschlag bei 249,97 bzw. aufgerundet 250 € und somit genau so hoch wie der Freibetrag bei der Grundsicherung im Alter.

Bei weniger als 0,2275 zusätzlichen Entgeltpunkten pro Jahr und 35 Pflichtbeitragsjahren würde dann der Freibetrag von 250 € bei der Grundsicherung im Alter den Grundrentenzuschlag übertreffen. Es kommt also immer auf die Höhe der zusätzlichen Entgeltpunkte pro Jahr und die Anzahl der Pflichtbeitragsjahre an, ob der Grundrentenzuschlag oder der Freibetrag bei der Grundsicherung im Alter höher ausfällt.

Grundsicherung im Alter oder Wohngeld

Grundsicherung im Alter und Wohngeld schließen sich allerdings immer gegenseitig aus. Statt die Grundsicherung im Alter zu beantragen, könnten Bezieher eines Grundrentenzuschlags aber Wohngeld beantragen. Einen Vorteil hat die Kombination aus Wohngeld und Rente inkl. Grundrentenzuschlag im Vergleich zur Grundsicherung auf jeden Fall: Ein Schonvermögen von 60.000 € plus 30.000 € für den Ehepartner wird nicht angetastet. Bei der Grundsicherung im Alter macht das Schonvermögen im Gegensatz dazu nur 5.000 € für einen Alleinstehenden bzw. 10.000 € für ein Ehepaar aus.

Antrag auf Grundsicherung im Alter

Ein Antrag auf Grundsicherung im Alter geht immerhin über 19 Seiten. Die zu beantwortenden Fragen beziehen sich auf folgende Punkte:

- persönliche Verhältnisse (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Versicherungsnummer bei der Deutschen Rentenversicherung, IdNr. bei der Einkommensteuer, Familienstand und Staatsangehörigkeit des Antragstellers sowie des im gleichen Haushalt wohnenden evtl. Ehegatten, Lebenspartners oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft)
- Familienverhältnisse (weitere Personen wie Kinder und Erben mit Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Verwandtschaftsgrad zum Antragsteller)
- Unterhaltsansprüche (Berufe von Eltern und Kindern, Angabe von evtl. Unterhaltsansprüchen gegenüber geschiedenem Ehegatten mit dessen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Angabe von Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 €)
- Bedarfsfeststellung (Kosten der Unterkunft wie monatliche Nettokaltmiete, Nebenkosten ohne Heizung, Anzahl der Personen im Haushalt, Anzahl der Wohnräume, Wohnfläche und Baujahr; Bedarf für die Heizung mit Angabe der Energieart und Höhe der monatlichen Heizkosten; Aufstellung der Kosten und Belastungen bei Haus- und Wohnungseigentum)
- Mehrbedarf (Schwerbehinderung mit Merkzeichen G oder aG laut Feststellungsbescheid, kostenaufwändigere Ernährung laut ärztlicher Bescheinigung)
- Kranken- und Pflegeversicherung (Name der Krankenkasse mit KV-Mitgliedsnummer, Art der Krankenversicherung, Höhe des monatlichen Beitrags, evtl. ausländische Krankenversicherung und evtl. Haftpflicht- und Hausratversicherung in angemessener Höhe)
- Einkommen (gesetzliche Rente laut Rentenbescheid oder –bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung, Art der Rente, Höhe der monatlichen Rente brutto und netto, evtl. weitere Renten, gegebenenfalls Einkommensteuerbescheid, evtl. Grundrentenzuschlag und Nachweis von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten, andere Alterseinkommen wie Erwerbseinkommen oder Einnahmen aus Vermietung, evtl. Erhalt von Wohngeld).

Was dabei leicht vergessen wird: Auf Seite 9 unten des Antrags auf Grundsicherung im Alter muss der Satz „Ich habe 33 oder mehr Jahre an Grundrentenzeiten bzw. vergleichbaren Zeiten“ mit JA angekreuzt werden, sofern dies zutrifft, und ein Nachweis darüber (also zum Beispiel die Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung) dem Antrag beigelegt werden. Nur wenn dies auch tatsächlich erfolgt, gibt es einen Anspruch auf den Freibetrag von bis zu 251 € ab 2023 gem. § 82a SGB XII und damit die „Grundsicherung plus“.

Sofern dieser Passus im Antragsformular des zuständigen Sozialamts nicht zu finden ist, muss der Sachbearbeiter in der Grundsicherungsstelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, sofern eine entsprechende Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung über die Erfüllung von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten vorliegt.

5 Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Rentner

Wer als Rentner pflegebedürftig wird und in einem Pflegeheim untergebracht wird, muss mit einem hohen Eigenanteil rechnen. Sofern der pflegebedürftige Rentner und seine Angehörigen den Eigenanteil nicht in vollem Umfang aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können, übernimmt das Sozialamt die restlichen Kosten über die Hilfe zur Pflege gem. § 61 bis 66 SGB XII.

Das Sozialamt zahlt also nur dann Hilfe zur Pflege, wenn Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen unter Wahrung von Mindestbehalt beim Einkommen und Schonvermögen nicht zur Finanzierung des Eigenanteils ausreichen (Prinzip der Nachrangigkeit bzw. Subsidiarität für die Sozialhilfe).

5.1 Eigenanteil bis zu 2.500 Euro im Monat

Bei Unterbringung in einem Pflegeheim liegt der Eigenanteil für die Pflege- und Betreuungskosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie Investitionskosten im Bundesdurchschnitt bei rund 2.200 €. Die Pflegekasse beteiligt sich nur an den Pflege- und Betreuungskosten. Für die restlichen Pflege- und Betreuungskosten und zusätzlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im Pflegeheim sowie Kosten für Investitionen kommt also der Pflegebedürftige auf.

Der **Eigenanteil** kann auch über 2.500 € im Monat bei Pflegeheimen in NRW liegen. In Sachsen-Anhalt macht der Eigenanteil nur rund 1.600 € im Durchschnitt aus. Künftig wird der Eigenanteil an den Pflegeheimkosten weiter steigen, da vor allem höhere Personalkosten und Energiekosten anfallen.

Ab 2022 gibt es zwar einen staatlichen Zuschuss zum Eigenanteil. Dieser bezieht sich aber nur auf den für Pflegeheime einheitlichen Eigenanteil für die pflegebedingten Kosten von rund 800 € und ist nach der Aufenthaltsdauer im Pflegeheim gestaffelt (5 % im ersten, 25 % im zweiten, 45 % im dritten und 70 % im vierten und jeden weiteren Jahr). Der dann zu zahlende Eigenanteil für die pflegebedingten Kosten sinkt entsprechend um 40 € im ersten bis 560 € im vierten und jedem weiteren Jahr. Zu bedenken ist jedoch, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Pflegeheim unter drei Jahren liegt. Daher ist dieser staatliche Zuschuss nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

5.2 Einzusetzendes Einkommen und Vermögen

Zunächst wird auf das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen, seines Ehepartners oder Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie eines Kindes mit einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 € zurückgegriffen.

Einsatz von Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen

Aus dem Einkommen des Pflegebedürftigen (beispielsweise seiner Rente von 1.500 €) kann der hohe Eigenanteil in aller Regel nicht finanziert werden. Es sei denn, er erhält ein Pflegetagegeld von seiner Versicherung, weil er zum Beispiel eine private Pflegetagegeldversicherung abgeschlossen hat. Sofern eine solche private Pflegezusatzversicherung nicht vorliegt, bleibt dem Pflegebedürftigen von seinen Alterseinkünften in Höhe von beispielsweise 1.500 € nur ein monatliches

Mindestbehalt bzw. Taschengeld in Höhe von rund 135 €, also 27 % des Regelsatzes von 502 € ab 2023.

Geldvermögen des Pflegebedürftigen von bis zu 5.000 € bei alleinstehenden bzw. bzw. bis zu 10.000 € bei verheirateten Pflegebedürftigen wird nicht angetastet (sog. Schonvermögen). Das Eigenheim, in dem der Pflegebedürftige mit seinem Ehepartner vorher wohnte, bleibt bei einer angemessenen Größe ebenfalls verschont und muss nicht verwertet werden.

Was bei der Wohnungsgröße als angemessen gilt, hängt insbesondere von der Anzahl der Bewohner ab. Leben vier Personen in einem Einfamilienhaus, gilt eine Wohnfläche von 130 qm als angemessen und bei einer Eigentumswohnung sind es 120 qm. Bei weniger als vier Personen ist die Wohnfläche um bis zu 20 qm pro Person zu verringern. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.2022 (Az. 1 BvL 12/20) ist eine Wohnfläche von über 130 qm für Eheleute nicht mehr angemessen, auch wenn früher ihre sechs Kinder zusammen mit ihnen in diesem Einfamilienhaus wohnten.

Einstandspflicht des Ehepartners

Für den Ehepartner des Pflegebedürftigen besteht eine Einstandspflicht. Sofern Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen zur Finanzierung des hohen Eigenanteils an den Pflegeheimkosten nicht ausreichen, muss er also sein Einkommen und sein Vermögen zusätzlich einsetzen. Es bringt nichts, dem Pflegebedürftigen gehörendes Vermögen noch schnell auf seinen Ehepartner zu übertragen, um es dann vor einem Zugriff des Sozialamts zu schützen.

Dem Ehepartner muss aber von seinem Einkommen ein monatlicher **Selbstbehalt** für den Eigenbedarf verbleiben. Die Höhe des Mindestbehalts orientiert sich an der sog. Düsseldorfer Tabelle für getrennt lebende bzw. geschiedene Eheleute. Bei nicht erwerbstätigen Ehepartnern (zum Beispiel Rentnern) liegt der Mindestbehalt bei monatlich 1.180 €. Darin sind 490 € für die Bruttowarmmiete enthalten. Bei höherer Warmmiete erhöht sich entsprechend der Mindestbehalt.

Das **Schonvermögen** für beide Eheleute zusammen verdoppelt sich auf 10.000 €. Der Ehepartner des Pflegebedürftigen kann im Eigenheim weiter wohnen bleiben, sofern dieses eine angemessene Größe nicht überschreitet.

Evtl. Einstandspflicht des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft

Was viele nicht wissen: Auch Lebens- bzw. Lebensabschnittsgefährten des Pflegebedürftigen haben eine evtl. Einstandspflicht hinsichtlich ihres Einkommens und Vermögens. Der Gesetzgeber spricht vom Leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft (siehe § 20 SGB XII). Wann diese im Sinne des Gesetzes vorliegt, kann allerdings strittig sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 2.9.2004 (Az. 1 BvR 1962/04) definiert, was unter einer eheähnlichen Gemeinschaft zu verstehen ist. Laut Verfassungsrichter ist darunter eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zu verstehen, die über die Beziehungen zwischen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht. Diese Definition kann dann auch auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften übertragen werden.

Es kommt also nicht nur darauf an, ob zwei Personen in einer Wohnung zusammen leben. Vielmehr müssen weitere Kriterien wie die Dauer des Zusammenlebens oder ein gemeinsames Konto vorliegen. Eine bloße Wohn- bzw. Zweckgemeinschaft, um die doppelte Miete für bisher zwei örtlich auseinander liegende Wohnungen zu sparen, reicht also nicht aus.

Erkennt das Sozialamt auf eine eheähnliche Gemeinschaft, liegen Selbstbehalt und Schonvermögen so hoch wie bei einem Ehepartner. Gegen den Bescheid des Sozialamts kann formlos Widerspruch eingelegt werden. Wird dieser durch den Widerspruchsbescheid des Sozialamts abgewiesen, bleibt nur die Klage vor dem zuständigen Sozialgericht. Dafür entstehen dem Kläger keine Gerichtskosten. Die Klage ist auch ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts möglich, was aber nicht zu empfehlen ist.

Evtl. Einstandspflicht eines Kindes mit Jahreseinkommen über 100.000 €

Auch Kinder eines Pflegebedürftigen haben grundsätzlich eine Einstandspflicht. Allerdings setzt dies seit 2020 ein Jahreseinkommen von über 100.000 € brutto voraus. Da ein solch hohes Jahresbruttoeinkommen nur in ganz seltenen Fällen vorliegen wird, werden Einkommen und Vermögen der Kinder eines Pflegebedürftigen de facto nicht zur Finanzierung des Eigenanteils an den Pflegeheimkosten herangezogen.

5.3 Hilfe zur Pflege vom Sozialamt

Da viele Pflegebedürftige den hohen Eigenanteil an den Pflegeheimkosten nicht aufbringen können, springt in etwa jedem zweiten Fall das Sozialamt ein. Die Leistungen der Sozialhilfe sind aber nur nachrangig. Das heißt: Wer sich durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von Angehörigen bekommt, erhält die Sozialhilfe nicht. Dieser Grundsatz der Nachrangigkeit bzw. Subsidiarität der Sozialhilfe ist in § 2 SGB XII gesetzlich festgelegt.

Jährliche Ausgaben für die Hilfe zur Pflege

Sozialämter zahlten in 2021 rund 4,7 Mrd. € als **Hilfe zur Pflege** (Transferleistung bzw. Sozialhilfe), da die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen ihren Eigenanteil an den Pflegeheimkosten nicht vollständig aus ihren Einkommen oder Vermögen aufbringen konnten. Die Ausgaben der gesetzlichen Pflegeversicherung lagen bei 14,1 Mrd. €.

Rund 900.000 Pflegebedürftige bzw. 19 % aller 4,9 Mio. Pflegebedürftigen waren im Jahr 2021 stationär in einem Pflegeheim untergebracht. Bei einem Eigenanteil von durchschnittlich 2.200 € pro Monat fielen im Jahr insgesamt 23,8 Mrd. € an Kosten an. Da von den Sozialämtern nur 4,7 Mrd. € gezahlt wurden, trugen die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen immerhin 19,1 Mrd. € und somit 80 % des Eigenanteils selbst.

Voraussetzungen für die Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege als eine weitere Form der Sozialhilfe ist in §§ 61 bis 66a SGB XII geregelt. Damit es tatsächlich zu einer Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt kommt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die hilfebedürftige Person ist pflegebedürftig mit einem festgestellten Pflegegrad von mindestens 2.
- Die finanziellen Mittel aus anderen Versicherungen (zum Beispiel der sozialen Pflegeversicherung, privaten Pflegepflichtversicherung oder einer privaten Pflegezusatzversicherung wie zum Beispiel einer Pflegetagegeldversicherung) decken die Kosten für die Pflege nur zum Teil ab.
- Die pflegebedürftige Person, der Ehepartner und Lebensgefährte haben nicht eigenes Einkommen und Vermögen, um die Kosten der Pflege zu finanzieren.

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Seit der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade im Januar 2017 sind die Leistungen für die Hilfe zur Pflege an das Vorliegen eines Pflegegrades geknüpft. Anspruch auf alle Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 bis 66a SGB XII haben Versicherte erst ab Pflegegrad 2. Allerdings gilt ein Bestandsschutz für Bezieher von Hilfe zur Pflege ohne Pflegegrad, sofern sie bereits vor Einführung der Pflegegrade diese Sozialleistung bezogen haben.

Bevor das Sozialamt die Kosten für die Pflege einer pflegebedürftigen Person übernimmt, wird in der Regel zunächst nach Alternativen gesucht, um die Pflegekosten zu finanzieren. Erst wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt das Sozialamt die Hilfe zur Pflege. Das ist immer dann der Fall, wenn die pflegebedürftige Person die Pflege nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann und auch niemand der Angehörigen die Kosten für die Pflege freiwillig übernimmt. Außerdem leistet das Sozialamt die Hilfe zur Pflege nur, falls Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bzw. privaten Pflegepflichtversicherung und andere soziale Leistungen bereits ausgeschöpft wurden.

Antrag auf Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege muss beim Sozialamt bzw. dem zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden. Antragsformulare erhält man direkt vom zuständigen Sozialamt. Um eine Kostenübernahme durch das Sozialamt zu erreichen, ist es notwendig, Dokumente vorzulegen, die die Pflegesituation sowie die finanzielle Lage der pflegebedürftigen Person nachvollziehbar darstellen. Dazu gehören:

- Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers
- Nachweise über das Einkommen
- Nachweise über vorhandenes Vermögen
- Nachweis über Mietkosten (zum Beispiel Mietvertrag)
- Abrechnungen von Pflegediensten
- Bescheid der Pflegeversicherung über den anerkannten Pflegegrad
- evtl. Betreuungsvollmacht für einen pflegenden Angehörigen.

Pflegewohngeld in drei Bundesländern

Nur in den drei Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern können Bewohner eines Pflegeheims ein Pflegewohngeld beantragen. Dieses Pflegewohngeld übernimmt dann anteilig die bei vollstationärer Pflege anfallenden Investitionskosten (zum Beispiel für Renovierung und Modernisierung des Gebäudes). Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung im Pflegeheim werden aber nicht aus dem Pflegewohngeld bestritten.

Dieses spezielle Pflegewohngeld ist keine Sozialhilfe und daher auch nicht im Sozialgesetzbuch geregelt, sondern in landesspezifischen Gesetzen wie zum Beispiel dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NW). Es stellt zwar wie das allgemeine Wohngeld eine Sozialleistung dar, ist aber nur Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 mit vollstationärer Pflege vorbehalten. Außerdem ist es kein Zuschuss zur monatlichen Bruttowarmmiete, sondern nur zu den über die Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung hinaus gehenden Investitionskosten.

Das Pflegewohngeld ist wie das allgemeine Wohngeld einkommensabhängig. Vermögen von unter 10.000 € wird nicht angetastet. Dem Antrag auf Pflegewohngeld müssen daher entsprechende Nachweise über Einkommen und Vermögen des Heimbewohners beigefügt werden.

Der Antrag auf Pflegewohngeld erfolgt durch den Heimbewohner selbst oder nach Zustimmung durch das Pflegeheim selbst. Das Pflegewohngeld wird bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten direkt an das Pflegeheim gezahlt.

Antragsformulare für das Pflegewohngeld sind beim zuständigen Sozialamt erhältlich. Darin werden insbesondere folgende Punkte erwähnt:

- Angaben zur Person des Pflegebedürftigen und seinem evtl. Bevollmächtigten oder Betreuers
- Angaben zum Einkommen des Pflegebedürftigen und seines evtl. Ehepartners sowie zu den Ansprüchen gegenüber der Pflegekasse (mit Rentenbescheid, Bescheid der Pflegekasse und Nachweise bei sonstigen Einkünften)
- Angaben zur Pflegeeinrichtung (zum Beispiel täglicher Pflegesatz)
- gegebenenfalls Zustimmung des Pflegebedürftigen zur Antragstellung für Pflegewohngeld durch die Pflegeeinrichtung.

Schlussbemerkungen

Die finanziellen Hilfen des Staates für bedürftige Rentner werden ab 2023 deutlich erhöht. Dies betrifft insbesondere das Wohngeld und die Grundsicherung im Alter. Das Wohngeld plus soll zu einer Verdoppelung auf durchschnittlich 270 € im Monat führen. Und die Grundsicherung plus im Alter wird nach Erhöhung des Regelsatzes um rund 12 % und Bewilligung des Freibetrags von bis zu 251 € für Rentner mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten ebenfalls deutlich ansteigen.

Leider werden aber viele bedürftige Rentner weiterhin vor den Wohngeld- und Grundsicherungsanträgen und der Beifügung von etlichen Unterlagen zurückschrecken oder aus Scham den Gang zum Sozialamt (Wohngeld- oder Grundsicherungsstelle) erst gar nicht antreten. Hier tut Hilfe schon im Vorfeld not. Sozialverbände, gemeinnützige Einrichtungen, Seniorenvereine und auch Schuldnerberatungsstellen können die bedürftigen Rentner davon überzeugen, dass sich keiner von ihnen wegen seiner finanziellen Lage schämen muss und dass sich die Anträge auf Wohngeld und Grundsicherung im Alter finanziell auch tatsächlich auszahlen.

Insbesondere sollte endlich auch der Freibetrag von bis zu 251 € beim Wohngeld und bei der Grundsicherung im Alter beantragt und dann auch entsprechend von den Ämtern bewilligt werden, sofern Rentner die geforderten mindestens 33 Versicherungsjahre (Grundrentenzeiten) durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung nachweisen können.

Bei der Grundsicherung im Alter wäre es noch besser, die beiden Freibeträge gem. neuem § 82a und altem § 82 Abs. 3 bis 5 SGB XII unabhängig von der Anzahl der Versicherungsjahre, der Rentenart und der Beitragsart (Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag) zu einem einheitlichen Freibetrag von bis zu 251 € zusammenzufassen. Eine solche Vereinfachung setzt allerdings eine gesetzliche Neuregelung voraus.

Sicherlich werden die Sachbearbeiter in den Sozialämtern (Wohngeld- und Grundsicherungsstellen) bei einer stark steigenden Anzahl von Wohngeld- und Grundsicherungsanträgen überlastet, was in vielen Fällen zu einer längeren Bearbeitungsdauer führt. Abhilfe kann nur die Einstellung von deutlich mehr Personal schaffen sowie die Möglichkeit, Wohngeld und Grundsicherung im Alter auch schon vorläufig zu zahlen unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung und evtl. Rückerstattung von zu viel gezahlten Geldern.

Die Bewilligung von finanziellen Hilfen für bedürftige Rentner darf nicht an zu viel Bürokratie bzw. an zu wenig Personal scheitern. Gesetze wie beispielsweise das neue Wohngeld-Plus-Gesetz müssen schließlich in der Praxis auch angewandt werden und die bedürftigen Rentner zielgenau erreichen. Sozialverbände wie VdK, Paritätischer Wohlfahrtsverband und Sozialverband Deutschland SovD sowie andere gemeinnützige Einrichtungen wie Caritas, Diakonie und Malteser können mit dazu beitragen, die noch bestehenden Hürden bei der Beantragung der finanziellen Hilfen so gut wie möglich zu überwinden.

Erkrath, 10.10.2022

Werner Siepe

